

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- für Live-Rollenspiel-Veranstaltungen des Vereins für „Spielergemeinschaft Rhein-Neckar e.V.“

Allgemeines

1. Gemäß §306 BGB sind bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln, die weiteren Klauseln dennoch wirksam.
2. Alle Nebenabreden und Änderungen als Zusatz zu diesen AGB bedürfen, soweit nicht anders angegeben, der Schriftform.
3. Teilnehmer am Spiel (im folgenden *Spieler*) ist, wer am Spiel teilnimmt.
Veranstalter des Spiels, ist die „Spielergemeinschaft Rhein-Neckar e.V.“.
Spielleitung sind die Spieler, die das Spiel für die Gesamtheit der Spieler gemäß ihren eigenen Vorstellungen gestalten. Der Veranstalter überträgt der Spielleitung für die Veranstaltung das Hausrecht am angemieteten Veranstaltungsort (sofern ein Veranstaltungsort angemietet wurde). Nicht-Spieler-Charaktere (NSCs) sind Spieler, die kurzzeitig von der Spielleitung als Erfüllungsgehilfen zur Spielgestaltung herangezogen werden. Sie sind dann gegenüber anderen Spielern im Rahmen der Notwendigkeiten des Spiels weisungsbefugt.
4. Es gelten die jeweils aktuellsten Allgemeinen Geschäfts- sowie Teilnahmebedingungen des Veranstalters und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Erfüllungsort ist der jeweilige Spielort.
Gerichtsstand ist - soweit das zulässigerweise vereinbart werden kann - der Sitz des Veranstalters.

Zustandekommen und Beendigung des Vertrags

5. Spieler erklären ihre Teilnahme durch Überweisung des gesamten, geforderten Spielbeitrags auf das angegebene Konto. Der Veranstalter bestätigt die Teilnahme innerhalb von 14 Tagen durch Eintrag des Spielers (und ggf. seiner Buchungsoptionen) in der Teilnehmerliste (Internet-Forum). Reagiert der Veranstalter nicht, so ist der Spieler nach 14 Tagen nicht mehr an seine Anmeldung gebunden. Die geleistet Zahlung wird in diesem Fall erstattet.
Barzahlung oder Scheck sind nicht zulässig. Nutzung des Lastschriftverfahrens bedarf einer besonderen Absprache, welche entgegen Punkt 2, mündlich sein darf.
 - a. Wenn die Spielbeiträge zeitlich gestaffelt sind, so gilt das Datum des Geldeingangs auf dem Konto des Veranstalters als ausschlaggebend für die Höhe des Spielbeitrages. Etwaige Differenzbeträge darf der Veranstalter nachfordern. Daraus erwächst für den Spieler kein Rücktrittsgrund.
 - b. Wenn dem Veranstalter durch Zahlungsverzug zusätzliche Kosten entstehen (Kreditzinsen, Portokosten für Mahnung, etc.) so darf er diese unter Vorlage eines Belegs zusätzlich zu Spielbeitrag und etwaiger Säumnisgebühr einfordern.
 - c. Sollte ohne schuldhafte Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnehmerbeitrages im Lastschriftverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Spieler die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
 - d. Bei Anmeldungen im Namen und auf Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
 - e. Erfolgt die Zahlung des Spielbeitrages nicht in der gesamten geforderten Höhe, so steht es dem Veranstalter frei, ob er dem Spieler einen Platz freihält oder ob er die Anmeldung ablehnt. Dies hat der Veranstalter dem Spieler binnen 14 Tagen mitzuteilen. Hält der Veranstalter den Platz frei, hat er Anspruch auf den vollen Spielbeitrag (inkl. etwaiger Säumnisgebühren, falls der Betrag zu gesetzten Terminen nicht vollständig ist). Lehnt er die Anmeldung ab, hat er eine Rücküberweisung der geleisteten Zahlung spätestens nach dem Spieltermin in Auftrag zu geben, jedoch frühestens nachdem ihm eine Bankverbindung durch den Spieler zur Kenntnis gebracht wurde.
 - f. Anmeldebestätigungen sind nichtig, wenn der Spieler in Unkenntnis des Veranstalters durch die Spielleitung vom Spiel ausgeschlossen wurde oder nach dem Erhalt der Bestätigung aber vor dem Beginn des Spieltermins durch die Spielleitung vom Spiel ausgeschlossen wird. Dies

gilt insbesondere, wenn der Spieler bei anderen Veranstaltungen Grund zum Ausschluss (siehe Punkt 9.) liefert. In diesem Fall wird Teilnahmebeitrag erstattet, aber kein weiterer Schaden ersetzt.

6. Der Spieler verpflichtet sich, durch Erklären der Teilnahme, während des Spiels den Anweisungen des Veranstalters und der Spielleitung (sowie deren Erfüllungsgehilfen) Folge zu leisten.
7. Die Spielteilnahme bzw. bestimmte Buchungsoptionen (z.B. Schlafplatz in der Hütte statt Übernachtung im Zelt) unterliegen immer dem Vermerk „solange Vorrat reicht“. Kann eine geforderte Buchungsoption nicht mehr angeboten werden, so darf der Spieler von seiner Teilnahme zurücktreten, die geleistet Zahlung wird erstattet.
 - a. Wählt der Spieler stattdessen eine Teilnahme mit einer anderen Buchungsoption, so haben Spieler und Veranstalter Anspruch auf Ausgleich des Differenzbetrages.
 - b. Als Berechnungsgrundlage für den Spielbeitrag (zeitlich gestaffeltes Modell, Säumnisgebühren etc.) gilt hierbei das Datum des Zahlungseingangs des Spielers, mit dem erstmals der gesamte geforderte Betrag entrichtet wurde.
 - c. Spieler die Anreisen, obwohl aus ihrem Rang in der Teilnehmerliste hervorgeht, dass die von ihnen gewünschte Buchungsoption nicht mehr verfügbar ist (z.B. weil sie auf Ausfälle anderer Teilnehmer spekulieren) haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Reisekosten, wenn sie in Folge der mangelnden Verfügbarkeit ihrer Buchungsoption von der Teilnahme zurück treten.
8. Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar.
9. Spieler können unter bestimmten Umständen vom Spiel ausgeschlossen werden. Der Spielbeitrag wird in diesem Fall nicht erstattet. Dem Ausschluss geht mit ein Verweis vom Spielort einher. Ausschlussgründe sind im Einzelnen:
 - a. Spieler können wegen unangemessenen oder regelwidrigen Verhaltens (speziell bei Gefährdung anderer durch mangelnde Rücksichtnahme oder Verletzung der Sicherheitsbestimmungen) durch den Veranstalter oder dessen Vertreter (z.B. Spielleitung) vom Spiel ausgeschlossen werden.
 - b. Das Mitbringen von echten Waffen sowie illegalen oder quasi illegalen Substanzen ist verboten und führt zum Ausschluss von der Veranstaltung, sowie ggf. zu einer Anzeige.
 - c. Spieler, die gegen geltendes Recht verstoßen, dabei erwischt werden oder in den dringenden Verdacht geraten, solches getan zu haben, können vom Spiel ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Tatbestände des Diebstahls und der Körperverletzung. Der Veranstalter behält sich vor, solche Vorkommnisse zur Anzeige zu bringen.
 - d. Spieler, die Anweisungen des Veranstalters oder dessen Vertretern (z.B. Spielleitung) in schwerwiegender Weise oder wiederholt nicht Folge leisten oder Sicherheitsbestimmungen verletzen, können vom Spiel ausgeschlossen werden.
- Bei Rücktritt des Spielers vom Vertrag, egal zu welchem Zeitpunkt, kann eine Stornogebühr anfallen. Diese ist der Preistabelle der Veranstaltung zu entnehmen. Ist keine angegeben, so beläuft sie sich auf 0 € (null Euro).
10. Bei Rücktritt aus anderen als den zuvor genannten Gründen versucht der Veranstalter, den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Spielbeitrag nicht zurückerstattet.

Regelwerk

11. Alle an der Veranstaltung teilnehmenden Spieler haben das dem Rollenspiel zugrundeliegende Regelwerk für das Spiel als verbindlich anzuerkennen und zu befolgen; Insbesondere dessen oberstes Gebot:
Oberstes Ziel ist es, dass während des Spiels niemand verletzt wird und alle gleichermaßen Spaß haben. Alle Spielteilnehmer tragen Sorge dafür, dass diesem Ziel durch Selbstschutz und Rücksichtnahme nachgekommen wird.
12. Mit der Anmeldung, spätestens unverzüglich nach der Anmeldebestätigung hat der Teilnehmer der Spielleitung eine Charakterbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Diese hat dem von der Spielleitung vorgegebenen Regelsystem zu entsprechen.

13. Die Spielleitung ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Vertrages verbindliche Regeländerungen zu beschließen. Sollte hierdurch der vom Spieler eingereichte Charakter unspielbar oder wesentlich eingeschränkt werden, so steht dem Spieler ein Rücktrittsrecht unter voller Erstattung seines Spielbeitrags zu.

Sicherheit

14. Der Spieler versichert, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelische Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen.
15. Der Veranstalter behält sich vor durch die Spielleitung oder ernannte dritte Personen, die Ausrüstung des Spielers einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Beanstandete Gegenstände dürfen im Spiel nicht weiter verwendet werden. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss (s. o.) führen.
16. Der Spieler verpflichtet sich, sich vor Spielbeginn selbstständig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren und seine Ausrüstung auf Spielsicherheit zu prüfen. Soweit sie den Sicherheitsbestimmungen nicht oder nicht mehr entspricht, hat er sie selbstständig aus dem Spiel zu nehmen und so zu verwahren, dass Dritte sie nicht als Teil des Spiels wieder in Gebrauch bringen können. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausrüstung für einen Laien als unsicher zu erkennen ist.
17. Der Spieler verpflichtet sich, über das normale Risiko von Live-Rollenspiel hinausgehende Gefährdungen für sich, andere Spieler und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten.
18. Wer Alkohol in einer Menge getrunken oder Medikamente zu sich genommen hat, die das Führen eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen unzulässig macht, hat von Kämpfen jeder Art sowie von körperlich gefährlichen Übungen wie Klettern unbedingt Abstand zu halten. Zuwiderhandlungen stellen einen Grund für Ausschluss vom Spiel dar.
19. Alle Spieler verpflichten sich, von ihnen angerichtete Schäden, speziell an anderen Personen oder Mietobjekten, dem Veranstalter bzw. der Spielleitung ohne schuldhaften Verzug zur Anzeige zu bringen.

Übernahme gemeinschaftlicher Aufgaben

20. Spieler verpflichten sich, in einem für Veranstaltungen dieser Art üblichem Maß, Zeit für den Einsatz als „Nicht Spieler Charaktere“ (NSCs) aufzuwenden. Hierdurch entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Spielgebühr.
 - a. NSCs haben sich, in ihrer Funktion als zeitweilige Gehilfen der Spielleitung, in besonderem Maße um die Spielfreude und die Sicherheit der anderen Spieler zu bemühen.
 - b. NSCs haben ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben überlassene Requisiten und Gegenstände bei Erhalt augenscheinlich auf Beschädigungen zu prüfen, sorgsam zu behandeln und nach Erfüllung ihrer Aufgabe zurückzugeben. Schäden oder besonderes Gefahrenpotential, das einem NSC auffällt, sind nach eigener Fähigkeit zu beseitigen und/oder dem Veranstalter bzw. der Spielleitung anzuzeigen.
 - c. Spieler, die sich für eine Aufgabe die ihnen als NSC übertragen werden soll nicht eignen, haben dies unverzüglich der Spielleitung die sie beauftragt mitzuteilen.
21. Spieler verpflichten sich, mit dem Veranstaltungsort pfleglich und sorgsam umzugehen; sowie die Regeln zur Mülltrennung zu beachten und Müll nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Hausordnung des Veranstaltungsortes ist zu befolgen. Ferne hat jeder Spieler bei der Reinigung des Veranstaltungsortes während oder nach der Veranstaltung zu helfen und den ihnen durch den Veranstalter bzw. die Spielleitung zugewiesenen Reinigungsaufgaben nachzukommen.

Haftung

22. Mit Ausnahme der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird die Haftung des Veranstalters wie folgt beschränkt: Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

23. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
24. Die Spieler handeln bei ihrer Teilnahme am Spiel auf eigene Gefahr und haften für ihr Handeln selbst. Allen Spielern wird angeraten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen. Spieler gelten durch diese AGB als belehrt, dass sie die Teilnahme einem gesteigerten Verletzungsrisiko aussetzt.

Teilnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben

25. Der Veranstalter behält sich vor Personen die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, die Teilnahme zu verweigern.
26. Sollte der Veranstalter die Teilnahme einer Person, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, als minderjähriger Spieler zulassen, so hat eine Person, die für jenen minderjährigen Spieler die Aufsichts- oder Sorgepflicht inne hat, die vorgesehene Teilnahmeerlaubnis auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Veranstalter zu überlassen. Diese Erlaubnis gilt dann als Teil dieser AGB. Aus der Erlaubnis geht u. a. hervor, dass der Veranstalter keine Aufsichts- oder Sorgepflicht für den minderjährigen Spieler übernehmen kann und wird, sowie dass die Person mit Aufsichts- und Sorgepflicht versichert, dass der minderjährige Spieler über die körperliche und geistige Reife für die Teilnahme verfügt.
27. Wenn keine entsprechende Teilnahmeerlaubnis vorliegt behält sich der Veranstalter vor, minderjährige Spieler nach eigenem Ermessen abzuweisen, der Polizei zu übergeben oder durch Dritte, nach Hause bringen zu lassen. Entstehende Kosten fallen zu Lasten des abgewiesenen minderjährigen Spielers.
28. Minderjährige, die ihre Minderjährigkeit dem Veranstalter verschweigen, handeln auf eigene Gefahr und betrügen den Veranstalter, sofern diese Minderjährigkeit nicht offensichtlich ist.

Hinweis: Absprachen mit Dritten über die Übernahme der Aufsichtspflicht für einen minderjährigen Spieler, dem man die Teilnahme am Spiel erlaubt, z.B. älteren Freunden/Geschwistern, sollten schriftliche festgehalten werden.

Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz

29. Der Spieler erklärt sich einverstanden, dass seine Daten von Beginn der Anmeldung an in einer automatisierten Kundendatei geführt werden.
30. Die gespeicherten Daten zur Person des Spielers können unter anderem Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Fax, eMail sowie eine Photographie umfassen. Diese Stammdaten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert. Darüber hinaus werden vorübergehend Daten zur jeweiligen Veranstaltung gespeichert.
31. Die Teilnehmerliste ist in einem Internet-Forum öffentlich einzusehen. Dieser sind etwaige Buchungsoptionen zu ersehen. Alle weiteren Angaben, die der Spieler in diesem Forum tätigt, unterliegen seiner eigenen Verantwortung.

Urheberrecht an Aufzeichnungen

32. Alle Rechte an seitens des Veranstalters gemachten Ton-, Film- und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Dieses Recht überträgt der Veranstalter auf die Spielleitung.
33. Der Veranstalter ist berechtigt, die ganze Veranstaltung oder Teile davon aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwerten. Dieses Recht überträgt der Veranstalter auf die Spielleitung.
34. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem während der Veranstaltung verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Nicht-Spieler-Charakteren bleiben der Spielleitung vorbehalten, die sie erdachte, sofern nicht Eigentum Dritter (z.B. der Firmen *White Wolf* oder *Feder&Schwert*). Der Veranstalter erhebt keinen Anspruch darauf.
35. Alle Spieler haben das Recht die Veranstaltung oder Teile davon, in eigenen Werken aufzugreifen, die dann über das vom Veranstalter oder der Spielleitung bestimmte Internetforum oder die von ihnen bestimmte Homepage allen Spielern und/oder der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die besagten Spieler immer namentlich als Verfasser anzugeben.
36. Aufnahmen von Seiten der Spieler sind für private Zwecke zulässig.

Spieler können diese Aufnahmen einer vom Veranstalter und/oder der Spielleitung bestimmten Person als Kopie zur Veröffentlichung in einer vom Veranstalter und/oder der Spielleitung bestimmten Internet-Foto-Galerie überlassen. Alle Spieler stimmen dieser Veröffentlichung zu.

37. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit Einverständnis der Spielleitung zulässig.
38. Spieler können um die Löschung einzelner Bilder aus der Internet-Foto-Galerie ersuchen. Die vom Veranstalter bestellte Person entscheidet im Einzelfall ob dem Ersuchen stattgegeben wird.

Sonstiges

39. Der Veranstalter achtet nicht auf eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung.